

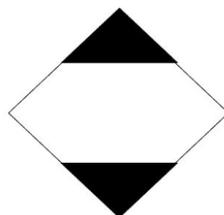
Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ) nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN

1. Was ist die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter in „begrenzten Mengen“?

- Es handelt sich dabei um eine wesentliche Erleichterung bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Freistellung von zahlreichen Gefahrgutvorschriften, wenn die Güter mengenmäßig begrenzt und auf eine bestimmte Art und Weise verpackt sind.

2. Unter welchen Bedingungen können diese Regelungen in Anspruch genommen werden?

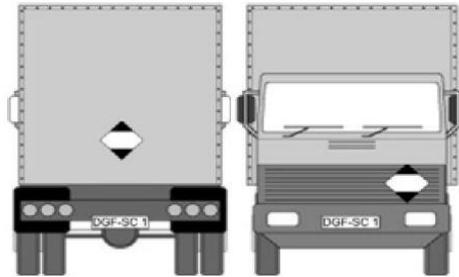
- Im Kapitel 3.2 Tabelle A (Verzeichnis der gefährlichen Güter) muss in Spalte (7a) die Möglichkeit der Anwendung mit einer Mengenangabe in Liter oder Kilogramm zugelassen sein.
- Es sind höchstzulässige Mengen je Innenverpackung einzuhalten.
- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen = Innenverpackungen, ggf. mit Zwischenverpackungen + Außenverpackungen (Baumusterprüfung nicht erforderlich, aber Außenverpackung muss so ausgelegt sein, dass sie den anwendbaren Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entspricht) verwendet werden. Alternativ (ausgenommen Unterklasse 1.4S) sind auch Innenverpackungen und bei bruchanfälligen oder leicht zu durchstoßenden Innenverpackungen zusätzlich mit Zwischenverpackungen, in Trays (also einer Unterlage stehend und mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst) möglich. Bei Gegenständen muss keine Innenverpackung verwendet werden. Sie können direkt in die Außenverpackung eingesetzt werden.
Die allgemeinen Verpackungsvorschriften 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 müssen beachtet werden.
Bei Unterklasse 1.4S müssen die Vorschriften des Abschnitts 4.1.5 vollständig erfüllt sein.
Flüssige Stoffe der Klasse 8, VG II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug, müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Die **Gesamtbruttomasse** des Versandstücks darf 30 kg (bei Trays 20 kg) nicht überschreiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen bzw. individuellen Höchstgrenzen dürfen gefährliche Güter mit anderen Stoffen und Gegenständen zusammengepackt werden, soweit keine gefährlichen Reaktionen beim Freiwerden entstehen können.
- Auf den jeweiligen Versandstücken ist u. a. Kennzeichen anzubringen. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Mindestabmessungen 100 x 100 mm, Begrenzungslinie der Raute mindestens 2 mm. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, ist eine Verkleinerung auf nicht weniger als 50 x 50 mm (Begrenzungslinie der Raute mindestens 1 mm) erlaubt, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt.



- Ergänzend dazu müssen bei flüssigen Stoffen in Innenverpackungen auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstücks Ausrichtungspfeile angebracht werden. Ausnahmen davon sind in Absatz 5.2.1.10.2 ADR festgelegt.



- Bei Umverpackungen, die Versandstücke in begrenzten Mengen enthalten und deren repräsentative Kennzeichen nicht sichtbar sind, müssen die Kennzeichen und zusätzlich der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm) außen an der Umverpackung angebracht werden. Soweit Ausrichtungspfeile vorgeschrieben sind, müssen diese auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Umverpackung angebracht werden (5.1.2.1 b) ADR).
- Der Verpacker die Vorschriften über das Verpacken und die Kennzeichnung der Versandstücke und ggf. der Umverpackungen zu beachten (§ 22 (1) Nr. 1 GGVSEB).
- Der Absender muss den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form (schriftlich oder elektronisch) über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren (Abschnitt 3.4.12 ADR).
- Zusätzlich Anbringung des Kennzeichens (250 x 250 mm, Beispiel s. u.) an der Beförderungseinheit (vorn und hinten) bzw. am Container (alle vier Seiten, wenn außerhalb nicht sichtbar zusätzlich an der tragenden Beförderungseinheit vorn und hinten), wenn gefährliche Güter in begrenzten Mengen enthalten sind und die Beförderungseinheit > 12 t zulässige Gesamtmasse hat, sowie Ladung > 8 t ist.



Der Beförderer muss die Beförderungseinheit mit diesen Kennzeichen ausrüsten und hat dafür zu sorgen, dass sie angebracht werden (§ 19 (2) Nr. 11 GGVSEB).

Der Verlader hat dafür zu sorgen, dass diese Kennzeichnungsvorschriften beachtet werden (§ 21 (1) Nr. 6 GGVSEB).

Der Fahrzeugführer hat die Kennzeichen an der Beförderungseinheit anzubringen bzw. zu entfernen (§ 28 Nr. 7 GGVSEB).

Ulm, im März 2025 (ADR 2025 / GGVSEB 2023)
© by IHK Ulm

Ansprechpartner:
Kooperationszentrum Verkehr und Logistik Ulm/Augsburg
Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 176255-30
gefahrgut@ulm.ihk.de